

## V. Sachliche Zuständigkeit/Gerichtsstand 350.110.1.5

### 1. Bundesgerichtsbarkeit

#### 1.1 Umfang

Die Delikte des StGB, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, sind in Art. 23 StPO und Art. 24 StPO aufgezählt. Die spezielle Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b StPO ist in der Regel dann gegeben, wenn die Straftaten zu einem wesentlichen Teil im Ausland oder mehreren Kantonen begangen worden sind und in keinem Kanton ein eindeutiger Schwerpunkt auszumachen ist. Ein Schwerpunkt liegt dann vor, wenn mindestens die Hälfte bis zwei Drittel einer grösseren Anzahl von Straftaten in einem Kanton verübt worden sind.

Bei Vermögens- und Urkundendelikten ist zusätzlich erforderlich, dass noch kein Kanton mit der Sache befasst ist, also noch keine kantonale Strafverfolgungsbehörde ein Vorverfahren eingeleitet oder eine Eröffnungsverfügung im Sinne von Art. 309 StPO erlassen hat. Ist beim Kanton bereits ein Verfahren eröffnet, kann der Bund um Verfahrensübernahme ersucht werden.

#### 1.2 Bundesurkunden

Eine Bundesurkunde liegt vor, wenn das Schriftstück von einer Behörde oder einem Beamten des Bundes, sei es in Ausübung staatlicher Macht, sei es in Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder gewerblicher Verrichtung, ausgestellt wird. **Nicht** darunter fallen Fahrausweise, also z.B. Billette der SBB; ebenso wenig Belege des Postzahlungsverkehrs, wie die Fälschung von Postchecks oder Postquittungsbelegen durch Privatpersonen. Hingegen handelt es sich beim Poststempel und anderen Postvermerken mit Urkundencharakter um Bundesurkunden.

#### 1.3 Falschgeld

Metallgeld, Papiergeld und Banknoten des Bundes und Euro unterliegen der Bundesgerichtsbarkeit.

#### 1.4 Phishing

Bei Phishing-Fällen, wo also das potentielle Opfer aufgefordert wird, beispielsweise Zugangsdaten zu Kreditkartendaten oder Bankdaten preiszugeben, welche der Täter danach zu seinen Gunsten einsetzt, sind die Kantone zuständig für die Verfolgung und Beurteilung der in der Schweiz handelnden Finanzmanager, während für die übrigen am Phishing beteiligten Personen Bundeszuständigkeit besteht (Beschluss Bundesstrafgericht BG.2011.43).

### **1.5 Wirtschaftlicher Nachrichtendienst**

Zu den Delikten des 13. Titels des Strafgesetzbuchs gehört auch der wirtschaftliche Nachrichtendienst, der in jedem Fall der Bundesgerichtsbarkeit unterliegt. Insbesondere bei Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 162 StGB kann sich die Frage des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes stellen.

### **1.6 Delikte von Beamten und Angestellten des Bundes**

Amtsdelikte von Beamten und Angestellten des Bundes im Sinne des 18. und 19. Titels des StGB unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit, andere strafbare Handlungen der Gerichtsbarkeit der Kantone.

Die Strafverfolgung von eidgenössischen Beamten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen (z.B. SBB-Angestellter bei Bahnunfall, Amtsmissbrauch durch Kontrollpersonal), ausgenommen wegen Widerhandlungen im Strassenverkehr, bedarf einer Ermächtigung des EJPD (Art. 15 VG, SR 170.32).

### **1.7 Delikte im Luftverkehr**

Nach Art. 98 LFG (SR 748.0) sind die Untersuchung und Beurteilung der an Bord eines Luftfahrzeugs begangenen Delikte der Bundesgerichtsbarkeit vorbehalten. Eine Delegation an die Kantone ist möglich (Art. 23 Abs. 2 StPO). Flugunfälle werden von der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) untersucht. Die ersten Ermittlungen (Beweismittelsicherung, Bewachung der Unfallstelle etc.) erfolgen gestützt auf Art. 27 StPO durch die kantonalen Untersuchungsbehörden. Sobald der Staatsanwalt über die ersten Informationen verfügt, informiert er unverzüglich die Bundesanwaltschaft (058 463 57 00), um das weitere Vorgehen zu koordinieren.

Zuständig für die Verfahren sind die Kantone, wenn die Ursache des Flugunfalls nicht an Bord des Flugzeugs gesetzt wurde. Bei einem Absturz wird davon ausgegangen, dass der Tod an Bord des Luftfahrzeugs eingetreten ist.

Bei Unfällen mit Hängegleitern erfolgen die Ermittlungen inklusive allfälliger Zwangsmassnahmen (z.B. Obduktion) zunächst durch die kantonale Strafverfolgungsbehörde. In schweren Fällen oder nach der Anordnung von Zwangsmassnahmen wird die Untersuchung eröffnet. Nach Eingang des Polizeirapports sind die Akten der Bundesanwaltschaft zur Zuständigkeitsprüfung zu übermitteln. In

speziellen Fällen (z.B. Prominente, grosse Medienpräsenz) ist die Staatsanwaltschaft des Bundes sofort zu informieren.

Drohnen werden vom Boden aus gelenkt. Damit zusammenhängende Straftaten unterstehen daher **nicht** der Bundesgerichtsbarkeit.

### **1.8 Einige besondere Bundesgesetze (Art. 23 Abs. 2 StPO), die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen**

- BG über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (VG; SR 170.32)  
Rechtsgrundlage der Bundeskompetenz: Art. 14 Abs. 2 VG
- Bundesgesetz über die Bundesversammlung (ParlG; SR 171.10)  
Rechtsgrundlage der Bundeskompetenz: Art. 17 Abs. 4 und Art. 170 Abs. 3
- BG über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0)  
Rechtsgrundlage der Bundeskompetenz: Art. 21 VStrR
- BG über das Kriegsmaterial (KMG; SR 514.51)  
Rechtsgrundlage der Bundeskompetenz: Art. 40
- BG über die Wasserbaupolizei (SR 721.10)  
Rechtsgrundlage der Bundeskompetenz: Art. 13<sup>bis</sup>
- Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1)  
Rechtsgrundlage der Bundeskompetenz: Art. 100
- BG über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (RLG; SR 746.1)  
Rechtsgrundlage der Bundeskompetenz: Art. 46a
- BG über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0)  
Rechtsgrundlage der Bundeskompetenz: Art. 98
- Strahlenschutzgesetz (StSG; SR 814.50)  
Rechtsgrundlage der Bundeskompetenz: Art. 46 al. 1
- BG über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG; SR 941.10)  
Rechtsgrundlage der Bundeskompetenz: Art. 11 Abs. 2
- BG über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201)  
Rechtsgrundlage der Bundeskompetenz: Art. 8
- BG über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (GKG; SR 946.202)  
Rechtsgrundlage der Bundeskompetenz: Art. 18 Abs. 1

- BG über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (EmbG; SR 946.231)  
Rechtsgrundlage der Bundeskompetenz: Art. 14 Abs. 2

### **1.9 Delegation/Vereinigung**

Die Bundesanwaltschaft kann die nach Art. 23 StPO der Bundesgerichtsbarkeit unterstehenden Strafsachen in jedem Stadium der Untersuchung den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung übertragen. Ausgenommen sind die in Art. 23 Abs. 1 Bst. g StPO erwähnten Straftaten.

Die Delegation erfolgt in Form einer Verfügung und stellt eine Prozessvoraussetzung dar. Damit wird der Kanton ausschliesslich zuständig, und eine Änderung des festgesetzten Gerichtsstands kann nur durch die delegierende Bundesbehörde angeordnet werden. Abtretungen delegierter Verfahren an einen anderen Kanton sind nicht zulässig.

Strafanzeigen wegen Verbrechen und Vergehen, welcher der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, sind nach Rücksprache mit dem für Gerichtsstandsfragen zuständigen Staatsanwalt an die Staatsanwaltschaft des Bundes zu überweisen. Zwecks allfälliger Vereinigung gilt dasselbe in Fällen, die sowohl in die Kompetenz der Kantone wie des Bundes fallen. Kommt die Zuständigkeit des Bundes in Frage und kann mit der Bundesanwaltschaft keine Einigung erzielt werden, führt der Erste Staatsanwalt (Art. 12 EGzStPO) gegebenenfalls die Verhandlungen über die Festlegung der sachlichen Zuständigkeit mit der Bundesanwaltschaft weiter. Zuständigkeitskonflikte zwischen der Staatsanwaltschaft des Bundes und kantonalen Strafbehörden entscheidet das Bundesstrafgericht (Art. 28 StPO).

### **1.10 Zuständigkeit in dringenden Fällen**

Sofern die Strafbehörden des Bundes noch nicht tätig geworden sind, können die Kantone die ersten polizeilichen Ermittlungshandlungen oder staatsanwaltschaftlichen Untersuchungshandlungen auch bei Vorliegen von Bundesgerichtsbarkeit vornehmen (Art. 27 StPO). Dabei kann die Polizei ihre Ermittlungen ohne Auftrag der Staatsanwaltschaft vornehmen, da sie als Polizei des Bundes handelt. Hat die Staatsanwaltschaft gehandelt, obliegt ihr die unverzügliche Orientierung der Bundesanwaltschaft.

Vor der Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Beamten und Angestellten des Bundes haben sich die kantonalen Ermittlungen im Wesentlichen auf die für die Beweissicherung notwendigen Massnahmen zu beschränken (Art. 27

StPO). Anschliessend sind die Akten zur Durchführung des Verfahrens gemäss Verantwortlichkeitsgesetz an die Bundesanwaltschaft zu senden.

## 2. Militärgerichtsbarkeit

### 2.1 Umfang

Neben Dienstpflichtigen können auch Zivilpersonen dem Militärstrafrecht unterstehen. Umgekehrt ist aber nicht jeder Angehörige der Armee, auch wenn er Uniform trägt, automatisch dem Militärstrafrecht unterstellt. In Art. 3 MStG (SR 321.0) ist geregelt, wer dem Militärstrafrecht untersteht. Untersteht die Person dem Militärstrafrecht, so ist Militärgerichtsbarkeit für Tatbestände, die im MStG geregelt sind, gegeben.

Für Tatbestände, die nicht im MStG geregelt sind, und das Nebenstrafrecht gilt grundsätzlich zivile Gerichtsbarkeit, auch für Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen (Art. 8 und 219 Abs. 1 MStG). Bei einem Zusammenhang solcher strafbarer Handlungen mit dem militärischen Dienstverhältnis ist aber eine Ermächtigung beim Obergericht, Rechtsdienst, Maulbeerstr. 9, 3003 Bern, (Tel. 058 464 33 08; Fax 031 311 09 52) einzuholen (Art. 219 Abs. 2 MStG). Ausnahmen gibt es für das SVG und BetmG (Art. 218 Abs. 3 und 4 MStG):

Dort ist Militärgerichtsbarkeit gegeben, wenn eine Person, die dem Militärstrafrecht untersteht,

- bei einer militärischen Übung, bei einer dienstlichen Verrichtung der Truppe oder im Zusammenhang mit einer im MStG vorgesehenen strafbaren Handlung eine Widerhandlung gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr begeht;
- während der Dienstzeit unbefugt geringfügige Mengen von Betäubungsmitteln (gemäss Richtlinie OA vom 01.09.2002 bis 10 Gramm Cannabis-Produkte, 5 Stück LSD-, Ecstasytabletten, 1 Gramm Heroin/Kokain) **vorsätzlich** konsumiert oder besitzt oder zum eigenen Konsum eine Widerhandlung gegen Art. 19 BetmG begeht. Alle anderen Widerhandlungen gegen das BetmG (grössere Mengen, Handel etc.) unterstehen somit der zivilen Gerichtsbarkeit.

**Jugendliche** fallen nie unter die Militärgerichtsbarkeit (Art. 9 MStG).

Beim Zusammenwirken von Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, und zivilen Personen ist Art. 220 MStG zu beachten. Werden in solchen Fällen die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen der zivilen Gerichtsbar-

keit unterworfen, wenden die bürgerlichen Strafbehörden auf diese Personen das Militärstrafrecht an.

## **2.2 Delegation und Ermächtigung**

Ist jemand mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt, die teils der militärischen, teils der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen, so kann das Oberauditorat deren ausschliessliche Beurteilung dem militärischen oder zivilen Gericht übertragen (Art. 221 MStG). Beispiel: Banküberfall mit einer Armeepistole. In solchen Fällen ist immer eine Delegation/Ermächtigung beim Oberauditorat einzuholen. Werden dadurch die zivilen Gerichte zuständig, wenden sie bezüglich der militärischen Taten das Militärstrafrecht (nicht aber das Militärstrafprozessrecht) an.

**Hinweis:** Während der Dauer des Militärdienstes darf ein ziviles Strafverfahren gegen einen Dienstpflichtigen nur mit Ermächtigung des Oberauditorats eingeleitet oder fortgeführt werden (Art. 222 MStG i.V.m. Art. 101a MStV). Derartige Gesuche haben die Personalien und die militärische Einteilung der beschuldigten Person sowie eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu enthalten.

Die Verhaftung eines Angehörigen der Armee während des Militärdienstes ist nur nach erfolgter Ermächtigung durch das VBS und nach Rücksprache mit dem Truppenkommando möglich. Wird ein Angehöriger der Armee während des Urlaubs verhaftet, ist unverzüglich auch das jeweilige Truppenkommando zu benachrichtigen.

## **2.3 Kompetenzkonflikte**

Über Zuständigkeitskonflikte zwischen militärischen und zivilen Strafverfolgungsbehörden entscheidet das Bundesstrafgericht.

# **3. Interkantonale Gerichtsstandsfragen**

## **3.1 Prüfung der eigenen Zuständigkeit durch den Staatsanwalt**

Der Staatsanwalt hat nach der Zuteilung eines Falles nochmals und umgehend zu prüfen, ob der Gerichtsstand Graubünden tatsächlich gegeben ist und ob die Staatsanwaltschaft für den Fall sachlich zuständig ist. Ist der Gerichtsstand nicht klar, kann die Polizei beauftragt werden, zusätzliche Abklärungen zum Gerichtsstand zu tätigen.

### 3.2 Gerichtsstandsempfehlungen SSK

In der Absicht, Gerichtsstandskonflikte zu vermeiden und so die interkantonale Zusammenarbeit zu verbessern, sind die Gerichtsstandsempfehlungen der SSK zu beachten (siehe [www.ssk-cps.ch](http://www.ssk-cps.ch)).

Die Staatsanwaltschaften können aus triftigen Gründen untereinander einen anderen Gerichtsstand als den in der Strafprozessordnung vorgesehenen Gerichtsstand vereinbaren (Art. 38 StPO). Triftige Gründe sind z.B. die Verfahrensökonomie und die Verfahrensbeschleunigung, aber auch die konkludente Anerkennung der Zuständigkeit durch eine Behörde. Könnten derartige Gründe in Betracht fallen, ist mit dem für Gerichtsstandsfragen zuständigen Staatsanwalt Rücksprache zu nehmen. Ein einmal festgelegter Gerichtsstand kann nur aus wichtigen Gründen und nur vor Anklageerhebung geändert werden.

Bei streitigem Gerichtsstand liegt die Zuständigkeit zur Bestimmung der örtlichen zuständigen Behörde beim Bundesstrafgericht. Dessen Rechtsprechung ist daher zu konsultieren. Zuständig für Gerichtsstandsfragen vor eidgenössischen Gerichten ist der Erste Staatsanwalt (Art. 12 EGzStPO). Der abschliessende Meinungsaustausch mit den ernstlich in Frage kommenden Kantonen hat daher durch den Ersten Staatsanwalt zu erfolgen.

### 3.3 Sonderfall: Gotthardbasistunnel

Der Tunnel führt auf einer Strecke von 16.34 km durch das Gebiet des Kantons Graubünden. Der Zugang dazu ist nur über das Hoheitsgebiet der Kantone Uri und Tessin gewährleistet. Daher führt zumindest in einer ersten Phase der Kanton Uri die Verfahren, die sich aufgrund von Ereignissen (Zugsunfälle, Arbeitsunfälle etc.) im Bündner Teil des Tunnels ergeben. Die drei Kantone haben dazu eine Absichtserklärung getroffen:

"Strafrechtlich relevante Ereignisse:

Die Staatsanwaltschaft bzw. das Polizeikorps des Kantons Uri übernimmt die Untersuchung/Bewältigung des Ereignisses.

Stellt sich im Verlauf der Untersuchung heraus, dass die örtliche und sachliche Zuständigkeit für das Strafverfahren beim Kanton Graubünden liegt, richtet die untersuchende Staatsanwaltschaft eine Gerichtsstandsanfrage an die Staatsanwaltschaft Graubünden. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Vereinbarung zwischen den jeweiligen Staatsanwaltschaften zu einem abweichenden Gerichtsstand, wenn triftige Gründe dafür vorliegen (Art. 38 StPO).

Ausnahme bei speziellen Lagen:

Auf Ersuchen des Kantons Uri (bspw. wenn der Ereignisort vom Kanton Uri aus nicht zugänglich ist) übernimmt die Staatsanwaltschaft bzw. das Polizeikorps des Kantons Tessin die Untersuchung/Bewältigung des Ereignisses. Die Behörden der Kantone Uri und Tessin stellen die Koordination sicher."

### **3.4 Abtretung eines im Kanton Graubünden pendenten Verfahrens**

Die Anfrage ist an die nach dem Behördenverzeichnis gemäss [www.elorge.admin.ch](http://www.elorge.admin.ch) zuständige Stelle dieses Kantons zu richten. Anerkennt die angefragte Behörde ihre Zuständigkeit, ist dieser eine Abtretungsverfügung zuzustellen. Da der übernehmende Kanton über den Zeitpunkt der Orientierung entscheidet, darf der Verteiler in der Abtretungsverfügung nicht über jenen der Übernahmeverfügung hinausgehen. Der Kantonspolizei ist die Verfügung aber zuzustellen. Die Abtretungsverfügung enthält eine Aufstellung der aufgelaufenen Untersuchungskosten, der Gebühren, der Haftkosten, der Kosten der amtlichen Verteidigung und der Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Allfällige Depositen sind der übernehmenden Behörde überweisen zu lassen. Die Abtretungsverfügung ist nicht anfechtbar.

Kann keine Einigung erzielt werden, sind die Akten dem für Gerichtsstandsfragen zuständigen Staatsanwalt zuzustellen, der gegebenenfalls die Gerichtsstandsverhandlungen mit der Oberbehörde des anderen Kantons weiterführt.

### **3.5 Gerichtsstandsanfragen anderer Kantone**

Anfragen anderer Kantone werden als EK-Geschäfte erfasst. Ist gegen die im Übernahmeersuchen erwähnte Person bereits eine Untersuchung hängig, gehen die Akten zur Prüfung des Gerichtsstands an den fallführenden Staatsanwalt. Andernfalls sind die Akten dem für Gerichtsstandsfragen zuständigen Staatsanwalt zuzustellen. Spätestens bei Abschluss des Gerichtsstandsverfahrens ist das EK-Geschäft im JURIS zu erledigen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Übernahme vor, wird der Gerichtsstand mittels einer Übernahmeverfügung anerkannt. Diese enthält eine kurze Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung (Frist 10 Tage, Bundesstrafgericht) und ist der ersuchenden Behörde zu übermitteln. Sie ist zudem den Parteien und dem Opfer zuzustellen. Die Bestimmung des Zeitpunkts, in welchem die Übernahmeverfügung den Parteien und dem Opfer zugestellt wird, ist Aufgabe der übernehmenden Behörde. Nach erfolgter Übernahme kann die Polizei im Sinne von Art. 309 Abs. 2 StPO mit weiteren Ermittlungen beauftragt werden, ohne das



Verfahren formell zu eröffnen, selbst wenn der abtretende Kanton eine Untersuchung eröffnet hatte. Dies gilt insbesondere bei Anzeigen gegen unbekanntes Täterschaft. Formell zu eröffnen sind jedoch Fälle von Kapitalverbrechen. Eine formelle Eröffnungsverfügung kann auch unterbleiben, wenn ein Strafbefehl erlassen wird.

Vom abtretenden Kanton gemeldete Kosten und Gebühren sind gestützt auf Art. 47 StPO im JURIS zu erfassen.

Wird die Übernahme abgelehnt, ist dies der ersuchenden Behörde schriftlich zu begründen.

#### **4. Internationaler Gerichtsstand**

##### **4.1 Ersuchen um Verfahrensübernahme aus dem Ausland**

Anfragen von ausländischen Behörden werden als EK-Geschäft erfasst und mit den Akten dem für Gerichtsstandsfragen zuständigen Staatsanwalt zugestellt. Voraussetzung für eine Strafübernahme ist unter anderem eine schweizerische Gerichtsbarkeit und die örtliche Zuständigkeit nach Art. 31 ff. StPO. Liegen die Voraussetzungen für eine Strafübernahme vor, wird der ersuchenden Behörde die Verfahrensübernahme mitgeteilt. Eine allfällige Ablehnung ist der ersuchenden Behörde schriftlich zu begründen. Ergibt sich aus dem Ersuchen, dass gestützt auf Art. 31 ff. StPO ein anderer Kanton zuständig sein könnte, können diesem die Akten zur Überprüfung der Zuständigkeit weitergeleitet werden. Eine Mitteilung an die Parteien erfolgt nicht.

##### **4.2 Weiterleitung zum Zwecke der Strafverfolgung bei fehlender schweizerischer Strafhoheit**

Voraussetzung für die Einleitung eines Vorverfahrens ist, dass die Schweiz die Strafhoheit innehat (Art. 3 ff. StGB). Fehlt diese, so können in Anwendung von Art. 21 EUEr oder gestützt auf die in bilateralen Verträgen vorgesehenen Möglichkeiten der ausländischen Strafverfolgungsbehörde Strafanzeigen sowie Beweismittel übermittelt werden, um diese über die Begehung einer Straftat auf seinem Territorium zu orientieren. Ein Strafübernahmegesuch kann in solchen Fällen nicht gestellt werden. Voraussetzungen sind:

- schweres Delikt, da der justizministerielle Weg nicht überlastet werden soll;
- die anzeigerstattende Person wünscht die Übermittlung;
- förmliche Feststellung (z.B. Nichtanhandnahme, Einstellung), dass keine schweizerische Gerichtsbarkeit besteht.

Die Übermittlung erfolgt über das BJ, Fachbereich Rechtshilfe II: Beweiserhebung und Zustellung. Ausnahmen bilden die Anzeigen, für welche auf der Grundlage der bilateralen Zusatzverträge zu Art. 21 EUEr der direkte Verkehr vorgesehen ist (D, A und I). Nebst dem Polizeirapport dürfen nur Akten und Beweismittel beigelegt werden, die von den Geschädigten erstellt oder ins Recht gelegt wurden. Sollte der ausländische Staat ein Strafverfahren eröffnen, kann er die weiteren Akten und bereits erhobene Beweismittel mit einem Rechtshilfeersuchen anfordern.

#### **4.3 Strafübernahmebegehren ans Ausland**

Ersuchen an andere Staaten um Übernahme der Strafverfolgung gegen ihre eigenen oder gegen fremde, sich auf ihrem Territorium aufhaltende Staatsangehörige setzen voraus, dass die betreffende Tat auch nach deren Recht verfolgt werden kann (Art. 88 IRSG). Auskünfte dazu erteilt das BJ. Vorgängig zu prüfen ist sodann, ob nicht die Einleitung einer Fahndung zweckdienlicher wäre. Zudem setzt ein Strafübernahmebegehren eine schweizerische Strafhoheit voraus.

Bei Strafübernahmebegehren sind die für Auslieferungen geltenden Grundsätze zu beachten, so das Prinzip, dass wegen unbedeutender Delikte der justizministerielle Weg nicht überlastet werden soll. Auf ein Strafübernahmebegehren sollte verzichtet werden, wenn dies zu einer erheblichen Ungleichbehandlung zwischen im Inland beurteilten und im Ausland beurteilten beschuldigten Personen führt.

Aufgrund von Art. 25 Abs. 2 IRSG sind sodann noch folgende Abklärungen zu treffen:

- Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte sich in der Schweiz aufhält oder er hier ein Zustellungsdomizil hat, ist ihm bzw. seinem Vertreter mitzuteilen, dass man beabsichtige, ein Strafübernahmebegehren zu stellen und er dazu Stellung innert einer bestimmten Frist (z.B. 10 Tage) nehmen könne.
- Widersetzt sich der Beschuldigte in seiner Stellungnahme der Abtretung, sind aber seine Einwände unbegründet, stellt der Staatsanwalt dem Beschuldigten das ausformulierte Strafübernahmebegehren mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gemäss Art. 25 IRSG zu. Erhebt der Beschuldigte keine Beschwerde oder wird diese abgewiesen, kann das Strafübernahmebegehren der ausländischen Strafverfolgungsbehörde zugestellt werden.

Die Sachverhaltsdarstellung enthält Angaben über Ort, Zeit und Art der Tatbegehung. Sie soll zudem eine Überprüfung der rechtlichen Würdigung ermöglichen.

Beizulegen sind die notwendigen Akten in Kopie und die anwendbaren Gesetzesbestimmungen. Auf Begehren der ausländischen Behörde und wenn eine Verfahrensübernahme absehbar ist, können die Akten im Original nachgereicht werden. Sofern eine direkte Zustellung an die zuständige Justizbehörde des ersuchten Staats nicht vorgesehen ist, erfolgt die Weiterleitung über das BJ.

Übernimmt die angefragte ausländische Behörde die Strafverfolgung, ist unser Strafverfahren in der Regel mittels einer genehmigungspflichtigen Verfügung zu sistieren. Im VOSTRA wird der Fall als abgetreten geführt. Alle 3 Monate werden die Sistierungen kontrolliert. Gegen die Sistierung ist die Beschwerde ans Kantonsgericht möglich. Soweit allerdings eine Verletzung von Vorschriften des IRSG geltend gemacht wird, obliegt der Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts. Mitgeteilt wird die Sistierungsverfügung dem Anzeigerstatter und Geschädigten sowie der beschuldigten Person, wenn keine taktischen Gründe dagegen sprechen. In Ausnahmefällen, etwa bei mehrmonatiger Auseinandersetzung betreffend die Verfahrensübernahme, kann das Verfahren schon vor derselben sistiert werden. Nach Eingang des rechtskräftigen Erledigungsbeschlusses aus dem Ausland ist die sistierte Untersuchung wieder aufzunehmen und zusammen mit der definitiven Einstellung ist über noch vorhandene Beweismittel und die Kostenfragen zu entscheiden.

Dem ersuchten Staat werden die in der Schweiz aufgelaufenen Kosten gemeldet, wenn er die Verfolgung übernimmt. Ihre Erstattung wird nicht verlangt (Art. 93 IRSG). Sofern ein Depositum geleistet wurde und die Voraussetzungen für eine Kostenüberbindung erfüllt sind, werden die aufgelaufenen Kosten überbunden und mit dem Depositum verrechnet.

#### **4.4 Ausländische Auslieferungsbegehren**

Haben ausländische Behörden auf diplomatischem Weg ein offizielles Auslieferungsbegehren gestellt, so ist mit dem für Auslieferungsfragen einzig zuständigen BJ Führung zu nehmen und jedenfalls die direkte Zuführung eines Beschuldigten an ausländische Behörden zu unterlassen.

Chur, den 21. Februar 2017

Der Erste Staatsanwalt  
  
lic. iur. Renato Fontana